

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Fachoberschule für Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), in Verbindung mit Art. 27 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 371), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Fachoberschule für Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege vom 13.03.2003 (MüABl. S. 75) wird wie folgt geändert:

1. Die Satzungsbezeichnung wird wie folgt neu formuliert:

„Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Robert-Bosch-Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung und Internationale Wirtschaft“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Städtische Robert-Bosch-Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung und Internationale Wirtschaft ist eine Fachoberschule im Sinne des Art. 16 BayEUG.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Schule führt die Ausbildungsrichtung „Wirtschaft und Verwaltung“ und „Internationale Wirtschaft.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An der Städtischen Robert-Bosch-Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung und Internationale Wirtschaft werden pro Schuljahr eine Vorklasse und 14 Klassen der 11. Jahrgangsstufe gebildet. Die Anzahl der in der jeweiligen Ausbildungsrichtung zu bildenden Klassen richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der Anmeldungen, wobei maximal 5 Eingangsklassen in der Ausbildungsrichtung „Internationale Wirtschaft“ gebildet werden können.

In die Vorklasse werden höchstens 25 Schülerinnen und Schüler, in die 11. Jahrgangsstufe höchstens 30 Schülerinnen und Schüler pro Klasse aufgenommen.“

b) In Absatz 2 am Ende wird nach dem Wort „wiederholen“ folgender Halbsatz eingefügt: „, sowie um die Zahl derjenigen Schülerinnen und Schüler, welche die Vorklasse erfolgreich absolviert haben“.

c) In Absatz 3 am Ende werden hinter dem Wort „durchgeführt“ folgende Worte ergänzt: „, das Auswahlverfahren für die Vorklasse richtet sich nach § 2a“.

3. Es wird folgender neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a Auswahlverfahren für die Vorklasse

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens werden folgende Gruppen gebildet:

- Schülerinnen und Schüler der Mittlere-Reife-Klassen (M-Zug) der Haupt-/Mittelschule sowie aus der Wahlpflichtfächergruppe H (H-Zweig) der Wirtschaftsschule mit Eignungsnachweis über den Notendurchschnitt oder Eignungsbestätigung durch ein pädagogisches Gutachten (Gruppe 1),

- Schülerinnen und Schüler aus anderen Schularten sowie aus der Wahlpflichtfächergruppe M (M-Zweig) der Wirtschaftsschule mit Eignungsnachweis über den Notendurchschnitt oder Eignungsbestätigung durch ein pädagogisches Gutachten; in begründeten Einzelfällen können weitere Bewerberinnen und Bewerber mit Eignungsnachweis über den Notendurchschnitt aufgenommen werden (Gruppe 2).

(2) Von den zu vergebenden Plätzen werden 13 Plätze an Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe 1 und 12 Plätze an Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe 2 vergeben.

(3) Melden sich weniger Bewerberinnen und Bewerber in einer Gruppe an, als dieser Gruppe prozentual Plätze zur Verfügung stehen, so fallen die freien Plätze der anderen Gruppe zu.

(4) Innerhalb der verschiedenen Gruppen werden die Plätze nach Notendurchschnitt aus den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss vergeben. Bei gleichem Notendurchschnitt ist der Gesamtnotendurchschnitt des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss maßgeblich. Bei gleichem Gesamtnotendurchschnitt im Zeugnis des mittleren Schulabschlusses entscheidet das Los.“

4. In § 3 Absatz 3 wird der Satz „Bei Schülerinnen und Schülern, welche die 10. Jahrgangsstufe besuchen, ist das Zwischenzeugnis der besuchten Schule maßgeblich, wobei Verbesserungen im Abschlusszeugnis zu Gunsten der Schülerin/des Schülers berücksichtigt werden.“ gestrichen.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.